

UVZ-Nr.

1939

/2025

Satzungsbescheinigung

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut der Gesellschaftssatzung der Firma

ZukunftsEnergie Nordostbayern GmbH

mit dem Sitz in Wunsiedel

die durch meine Urkunde vom heutigen Tage, UVZ-Nr. 1938 /2025, geänderten Bestimmungen enthält und dass diese mit den dort enthaltenen Beschlüssen über die Änderung der Gesellschaftssatzung übereinstimmen.

Ferner bescheinige ich, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten, vollständigen Wortlaut der Gesellschaftssatzung übereinstimmen.

Demnach hat die Gesellschaftssatzung nach Eintragung der Änderung in das Handelsregister den nachstehenden Wortlaut.

Wunsiedel, den **23. Okt. 2025**



Stephanie Reber, Notarin



**Gesellschaftsvertrag
der
ZukunftsEnergie Nordostbayern GmbH
mit dem Sitz in Wunsiedel**

§ 1
Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
ZukunftsEnergie Nordostbayern GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist in Wunsiedel.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck des Unternehmens ist die Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der an ihm beteiligten Städte und Gemeinden sowie Landkreise im Bereich der Daseinsvorsorge. Dies erfolgt in einer Weise, die mit Blick auf Art. 2 und 3 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes dazu beiträgt, die regionalen Potenziale zur CO₂-Vermeidung auszuschöpfen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens sind in diesem Rahmen
 - alle mit der Erzeugung, dem Bezug, der Lieferung und der Verteilung von Energie, insbesondere Strom und Wärme, zusammenhängenden Tätigkeiten inkl. energiewirtschaftlicher Dienstleistungen, mit dem Ziel einer Integration in eine übergreifende Dekarbonisierungsstrategie der Kommunen und der Landkreise sowie
 - die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Beseitigung von Abwasser, insbesondere der Betrieb von Klärschlammtrocknungsanlagen, mit dem Ziel der nachhaltigen Gestaltung der Abfallwirtschaft hin zur funktionierenden Kreislaufwirtschaft sowie
 - die Planung und Umsetzung von Nachhaltigkeitskonzepten, insbesondere im Bereich der Mobilität und bei der Entwicklung von Flächen zu wohn- und gewerblicher Nutzung.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Zweigniederlassungen errichten.
- (4) Die gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern sind zu beachten. Der Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere begrenzt durch die nach Art. 87 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie nach Art. 75 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern zulässige wirtschaftliche Betätigung.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 375.850,- EUR
- iW dreihundertfünfundsiebzigtausendachthundertfünfzig EUR -.
- (2) Auf das Stammkapital hatten bei Gründung der Gesellschaft als Stammeinlage übernommen:
 - (a) Die Stadt Arzberg 37.500,00 EUR,
-siebenunddreißigtausendfünfhundert Euro- (Geschäftsanteil Nr. 1),

- (b) Die Stadt Kirchenlamitz 37.500,00 EUR,
-siebenunddreißigtausendfünfhundert Euro- (Geschäftsanteil
Nr. 2),
 - (c) Die Stadt Wunsiedel 37.500,00 EUR,
-siebenunddreißigtausendfünfhundert Euro- (Geschäftsanteil
Nr. 3),
 - (d) Die Gesellschaft in Firma SWW Wunsiedel GmbH mit dem Sitz in
Wunsiedel (HRB 3290 AG Hof/Saale) 37.500,00 EUR,
-siebenunddreißigtausendfünfhundert Euro- (Geschäftsanteil
Nr. 4).
- (3) Auf die Geschäftsanteile sind Einlagen zum Nennbetrag in Geld zu leisten. Sie sind jeweils zu einem Viertel sofort einzuzahlen. Über die Einforderung der Resteinlagen entscheidet die Gesellschafterversammlung. Sie werden mit Anforderung durch die Geschäftsführung fällig.
- (4) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, das Stammkapital der Gesellschaft innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung der Ermächtigung im Handelsregister durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Bar- einlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 150.000,00 zu erhöhen, wenn
- (a) die Auswahl des übernehmenden Gesellschafters zwischen der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat abgestimmt ist;
 - (b) eine der folgenden Alternativen vorliegt:
 - i. der übernehmende Gesellschafter, der noch nicht Gesellschafter der Gesellschaft ist, einen Geschäftsanteil in Höhe von mindestens nominal EUR 2.000,00 und maximal nominal EUR 4.000,00 übernimmt; oder

- ii. der übernehmende Gesellschafter, der bereits Gesellschafter der Gesellschaft ist, einen Geschäftsanteil in Höhe des Betrages übernimmt, der erforderlich ist, sodass der übernehmende Gesellschafter nach der Übernahme Geschäftsanteile in Höhe von insgesamt maximal nominal EUR 4.000,00 hält; oder
 - iii. der übernehmende Gesellschafter, der ein Gründungsgesellschafter ist, einen Geschäftsanteil maximal in Höhe des Betrages übernimmt, der erforderlich ist, um seine jeweilige quotale Beteiligung an der Gesellschaft maximal auf demselben Niveau zu halten, welche der jeweiligen quotalen Beteiligung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung nach § 4 Abs. 4 entspricht. Zur Berechnung der maximalen Höhe des Betrages des zu übernehmenden Geschäftsanteils (nominal) ist das geschaffene Kapital nach § 4 Abs. 4 vollständig in Höhe von EUR 150.000,00 zum Stammkapital nach § 4 Abs. 1 hinzuzurechnen, auch wenn das geschaffene Kapital nach § 4 Abs. 4 noch nicht bzw. noch nicht vollständig ausgenutzt worden ist;
- (c) und jeweils das vom Aufsichtsrat festgelegte Agio verlangt wird.

Im Übrigen ist das Bezugsrecht der Gesellschafter ausgeschlossen. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung des Gesellschaftsvertrages entsprechend anzupassen.

- (5) Wenn die Gesellschafterversammlung weitere Kapitalerhöhungen beschließt, sind diese so auszustalten, dass alle Gründungsgesellschafter ein Bezugsrecht in mindestens der Höhe erhalten, dass sie ihre jeweilige quotale Beteiligung an der Gesellschaft auf demselben

Niveau halten können, wie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die jeweilige Kapitalerhöhung.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (a) die Geschäftsführung,
- (b) der Aufsichtsrat,
- (c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Be- freiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot der Mehr- fachvertretung und des Selbstkontrahierens) erteilen.
- (3) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie den Gesellschafterversammlungen teil, sofern das jeweilige Organ im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 7

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Aufsichtsratsmitgliedern. Die Wahl bzw. die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder findet alle fünf Jahre im Rahmen der Gesellschafterversammlung statt, in der auch der Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrats gefasst wird. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit ihrer Wahl bzw. mit ihrer Entsendung.
- (2) Die vier Gründungsgesellschafter (Stadt Arzberg, Stadt Kirchenlamitz, Stadt Wunsiedel und SWW Wunsiedel GmbH) stellen jeweils ein Aufsichtsratsmitglied. Diese sind die Ersten Bürgermeister der Stadt Arzberg, der Stadt Kirchenlamitz und der Stadt Wunsiedel sowie ein Mitglied des Aufsichtsrates der SWW Wunsiedel GmbH.
- (3) Neben den vier nach § 7 Abs. 2 entsendeten Aufsichtsratsmitgliedern werden die weiteren Aufsichtsratsmitglieder wie folgt besetzt:
- a. Ist ein Landkreis unter den Nichtgründungsgesellschaftern, entsendet dieser ein Aufsichtsratsmitglied.
 - b. Sind mindestens zwei Landkreise unter den Nichtgründungsgesellschaftern, wählen diese zwei Aufsichtsratsmitglieder, wobei diese zwei Aufsichtsratsmitglieder organisatorisch oder funktional nicht demselben Landkreis zuzuordnen sein sollen.
 - c. Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden von den übrigen Nichtgründungsgesellschaftern gewählt. Landkreise sind von der Stimmabgabe für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Nichtgründungsgesellschafter ausgeschlossen.

Jedes nach § 7 Abs. 3 zu wählende Aufsichtsratsmitglied wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Abstimmung erfolgt nach Geschäftsanteilen der Nichtgründungsgesellschafter, wobei je 1 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften kann die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich, mündlich, fernmündlich, in Textform, auf anderem elektronischen Weg und/oder in jeder anderen, auch notariellen, Form, oder in einer Kombination der vorgenannten Wahlmöglichkeiten oder in Kombination mit einer oder in einer Gesellschafterversammlung erfolgen.

Wird bei der Wahl nach § 7 Abs. 3 lit. b und § 7 Abs. 3 lit. c. der von einem wahlberechtigten Gesellschafter vorgeschlagene Kandidat gewählt, besteht für diese Wahlperiode kein weiteres Vorschlagsrecht für diesen Gesellschafter.

Ist kein Landkreis unter den Nichtgründungsgesellschaftern, bestimmt sich die Wahl der weiteren Aufsichtsratsmitglieder ausschließlich nach § 7 Abs. 3 lit. c.

- (4) Mitglieder des Aufsichtsrats, die von den Gründungsgesellschaftern entsandt werden, wählen aus ihrer Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds, das von einem der vier Gründungsgesellschaftern entsandt wird, endet, wenn
 - (a) das Amt als 1. Bürgermeister oder das Amt als Aufsichtsrat der SWW Wunsiedel GmbH mit Sitz in Wunsiedel endet,
 - (b) der jeweilige Gesellschafter die Abberufung des von ihm bestellten Aufsichtsratsmitglieds aus sachlichem, im Zusammenhang mit dem Amt stehenden Grund, schriftlich gegenüber dem Aufsichtsratsmitglied und dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter erklärt,

- (c) das Aufsichtsratsmitglied sein Aufsichtsratsmandat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niedergelegt, oder
- (d) wenn der jeweilige Gründungsgesellschafter seine Beteiligung an der Gesellschaft beendet.

In den Fällen a) - c) hat derjenige Gesellschafter, der das Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im Falle von d) wird das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied unverzüglich durch ein Aufsichtsratsmitglied ersetzt, das von den übrigen Gründungsgesellschaftern gemeinsam entsandt wird.

- (6) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds, das von den Nichtgründungsgesellschaftern nach § 7 Abs. 3 lit. c gewählt wird, endet
 - (a) am Tag der Neuwahl des Aufsichtsrats gem. Absatz (3),
 - (b) wenn das entsprechende Amt des Aufsichtsratsmitglieds (z.B. 1. Bürgermeister, Vorstand oder Geschäftsführer) bei einem Gesellschafter endet,
 - (c) wenn die Nichtgründungsgesellschafter, die das Mitglied gewählt haben, die Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds aus sachlichem, im Zusammenhang mit dem Amt stehenden Grund, schriftlich gegenüber dem Aufsichtsratsmitglied und dem Aufsichtsratsvorsitzenden erklären, oder
 - (d) wenn das Aufsichtsratsmitglied sein Aufsichtsratsmandat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niedergelegt.
 - (e) wenn der jeweilige Nichtgründungsgesellschafter, welcher das Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagen hat, seine Beteiligung an der Gesellschaft beendet.

Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit wird das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied unverzüglich durch ein Aufsichtsratsmitglied ersetzt, das von den Nichtgründungsgesellschaftern gemäß § 7 Abs. 3 lit. c gewählt wird. Das gewählte Aufsichtsratsmitglied wird für die noch verbleibende Wahlperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds gewählt.

- (7) Für die Beendigung der Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds, das von einem Landkreis oder von Landkreisen nach § 7 Abs. 3 lit. a bzw. § 7 Abs. 3 lit. b entsandt bzw. gewählt wird, gilt Abs. 6 entsprechend.
- (8) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Vergütung. Ferner erhalten sie für ihre Teilnahme an Sitzungen eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Vergütung und die Aufwandsentschädigung werden von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.
- (9) Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 8

Innere Ordnung, Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet werden.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende hat den Aufsichtsrat einzuberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Aufsichtsratsmitglied verlangt wird, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, per Telefax, E-Mail oder anderen digitalen Medien unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung; die Beschlussanträge sind beizufügen. Die Einladung muss

den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens am achten Tag vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. § 193 BGB gilt nicht, auch nicht analog. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Versammlungen, die unter Verletzung dieser Vorschrift einberufen werden, sind nur dann beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind und kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und alle Aufsichtsratsmitglieder bei Beginn der Versammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind gem. Absatz (4). Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Aufsichtsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind und niemand der Behandlung widerspricht.

Erweist sich der Aufsichtsrat als beschlussunfähig, so ist binnen 7 Tagen nach der ersten Aufsichtsratssitzung eine neue Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sich bei Beschlüssen auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder eine aufgrund Berufspflicht zur Verschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden doppelt.

- (5) Über die gefassten Beschlüsse ist durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem von diesem zu bestellendem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Tag und Ort der Beschlussfassung anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Eine Abschrift der Niederschrift ist binnen vier Wochen den Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats können außer in Präsenzversammlungen nach Abs. 2, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen,
 - (i) auch im Wege einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Aufsichtsratssitzung“) oder
 - (ii) als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Aufsichtsratssitzung oder
 - (iii) in schriftlicher Form, per Telefon, per Telefax oder E-Mail oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden, soweit jeweils nicht zwingende Formvorschriften entgegenstehen. Abs. 5 gilt entsprechend.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Vorschriften des § 52 GmbHG sind nicht auf den Aufsichtsrat anzuwenden.

§ 9 **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er kann sich dazu einer Prüfungsgesellschaft bedienen.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt in eigener Zuständigkeit über

- (a) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
 - (b) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - (c) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Kündigung von Geschäftsführerverträgen mit Ausnahme diesbezüglicher Beschlüsse, die in der Gründungsversammlung gefasst werden (Bestellung des Geschäftsführers); bei Abschluss der Geschäftsführerverträge hat der Aufsichtsrat Art. 94 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BayGO zu beachten.
 - (d) Die vier von den Gründungsgesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten das Recht, gemeinsam dem Aufsichtsrat einen geeigneten Geschäftsführer vorzuschlagen. Jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats hat nur dann ein eigenes Vorschlagsrecht, sofern die vier von den Gründungsgesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch machen oder der von ihnen vorgeschlagene Kandidat vom Aufsichtsrat nicht gewählt wird.
 - (e) Geltendmachung von Ansprüchen gegen den oder die Geschäftsführer;
 - (f) den Wirtschaftsplan und seine Nachträge.
 - (g) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen, sofern sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft weiterhin verfolgt wird;
 - (h) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts (sofern aufzustellen) sowie die Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses.
- (3) Folgende Geschäftsvorfälle bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht gem. § 11 eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist:
- (a) Erteilung oder Widerruf einer Prokura oder Handlungsvollmacht;
 - (b) Entscheidungen über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - (c) Rechtsgeschäfte über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Erwerb, Veräußerung, Belastung), wenn ein Wert von Euro

- 50.000,00 überschritten wird, soweit das Rechtsgeschäft nicht im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten ist;
- (d) die Rechtsgeschäfte, die von wesentlicher Bedeutung für den Bestand und die künftige Unternehmensführung sind;
 - (e) sonstige Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall einen Wert von Euro 50.000,00 überschreiten, soweit die Rechtsgeschäfte nicht im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - (f) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährverpflichtungen und Gewährung von Darlehen, wenn im Einzelfall ein Wert von Euro 50.000,00 überschritten wird; dies gilt nicht, soweit das Rechtsgeschäft im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten ist;
 - (g) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie Abgabe von Anerkenntnissen, wenn im Einzelfall ein Wert von Euro 50.000,00 überschritten wird.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben zuweisen.
- (5) Sollte eine vorherige Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich sein, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall mit Zustimmung von dessen Stellvertreter, selbständig handeln, wenn andernfalls die Interessen der Gesellschaft gefährdet sind. Die Entscheidung, die Gründe für die Eilbedürftigkeit sowie die Gründe für die Entscheidung sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter, die die Versammlung leiten.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Dabei genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, per Telefax, E-Mail oder anderen digitalen Medien unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Die Einladung muss den Gesellschaftern spätestens am achten Tag vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. § 193 BGB gilt nicht, auch nicht analog. Auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften kann verzichtet sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden, wenn die Gesellschaftervertreter gem. Abs. (5) ausdrücklich zustimmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung tritt jährlich mindestens einmal und darüber hinaus auf Verlangen eines Gesellschafters, des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zusammen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 2/3 des gezeichneten Kapitals anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, haben die Geschäftsführer unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe der anwesenden oder vertretenen Stimmen für den entsprechenden Beschlussgegenstand beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen. § 8 (4) Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das GmbH-Gesetz keine höhere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Die Abstimmung erfolgt nach Geschäftsanteilen. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch eine nach Art. 93 Abs. 1 Satz 2 BayGO bestellte Person, durch eine nach Art. 81 Abs. 1 Satz 2 LkrO bestellte Person oder aufgrund Vollmacht vertreten. Die Geschäftsführer

führung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern sie die Gesellschafter von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen nicht ausgeschlossen hat.

- (6) Eine Gesellschafterversammlung kann mittels Videokonferenz stattfinden, in welcher die Gesellschafter sämtliche ihrer Rechte mittels Videokonferenz ausüben können (die „virtuelle Gesellschafterversammlung“). Ohne dass sie hierfür einer Zustimmung bedürfen, können die Geschäftsführer entscheiden, dass die Gesellschafter, die dies wünschen, an einer im Übrigen als Präsenzveranstaltung einberufenen Gesellschafterversammlung mittels Videokonferenz teilnehmen und ihre Rechte insgesamt mittels Videokonferenz ausüben können („hybride Gesellschafterversammlung“). Bei hybriden und virtuellen Gesellschafterversammlungen haben die Geschäftsführer angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich während der Versammlung wechselseitig in Bild und Ton wahrzunehmen. Es obliegt den Gesellschaftern, diese Möglichkeit zu nutzen und sich entsprechend technisch einzurichten. Alle weiteren technischen und sonstigen Einzelheiten zur Abhaltung und Durchführung von hybriden und virtuellen Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern geregelt.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung schriftlich, mündlich, fernmündlich, in Textform, auf anderem elektronischen Weg und/oder in jeder anderen, auch notariellen, Form, in einer Kombination der vorgenannten Arten oder in Kombination mit einer Gesellschafterversammlung gefasst werden (die „Beschlussfassung im Umlaufverfahren“), wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung in Textform einverstanden erklären, sich an ihr beteiligen oder sich mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Wird ein Beschluss auf einem solchen Weg gefasst, so ist er von der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich sämtlichen Gesellschaftern mitzuteilen.

Allen Gesellschaftern ist Gelegenheit zu geben, ihr Stimmrecht unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche auszuüben. Nach Ablauf der Frist ist eine Nichtabgabe als Stimmenthaltung zu werten.

- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter anzufertigen, in welcher Tag und Ort der Beschlussfassung anzugeben sind. Die Niederschrift ist von den Gesellschaftervertretern gem. Abs. 5 zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit der Versendung des Protokolls angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - (a) Änderung des Gegenstandes des Unternehmens;
 - (b) Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung und Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - (c) Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen und die Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - (d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen;
 - (e) Auflösung der Gesellschaft;
 - (f) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese;
 - (g) Festsetzung einer Vergütung und einer Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, richten sich die weiteren Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung nach § 46 GmbHG.

§ 12
Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat halbjährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über die Erträge und Aufwendungen sowie wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so hat die Geschäftsführung die Einberufung des Aufsichtsrats gem. § 8 (2) zu verlangen und dem Aufsichtsrat in der daraufhin stattfindenden Aufsichtsratssitzung zu berichten.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

- (1) Jahresabschlüsse sind von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Jahresabschluss ist, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,

durch den Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB zu prüfen.

- (3) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung der Ergebnisse vorzulegen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht (sofern aufzustellen), den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung zum Prüfungsbericht und deren Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Die Geschäftsführung leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) und den geltenden Vorschriften für gemeindliche Unternehmen sowie für Unternehmen von Landkreisen.
- (6) Den Gesellschaftern und den örtlichen und überörtlichen Prüfungsorganen werden Rechte und Befugnisse gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzgesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise.

§ 15
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von Euro 10.000,00 EUR.

§ 16
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden durch andere Regelungen ersetzt, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden. Das Gleiche gilt bei evtl. auftretenden Vertragslücken.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

- Anlage Ende. -

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Wunsiedel, den 11.11.2025

Stephanie Reber, Notarin